

Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

Zentrale: 0211/300 491 0
Direkt: 0211/300 491.220/221
E-Mail: d.heimann@lkt-nrw.de

Datum: 19.04.2016
Aktenz.: 50.21.04 DH/NA

RUNDSCHREIBEN-NR.: 250/16

An
die Mitglieder des
Landkreistages Nordrhein-Westfalen

200
JAHRE
RHEINISCHE &
WESTFÄLISCHE
KREISE



SGB II: Buchungsfehler in gemeinsamen Einrichtungen zulasten kommunaler Träger

Bezug: Unsere Schreiben vom 11.12.2015, 03.02.2016 und 24.03.2016

Zusammenfassung:

Der Vorstand des Landkreistages NRW hat in seiner letzten Sitzung den Mitgliedern die Empfehlung ausgesprochen, hinsichtlich der fehlerhaften Buchungen der BA-Software A2LL stichprobenartige Prüfungen im örtlichen Bereich möglichst federführend durch die Rechnungsprüfungsämter durchzuführen. Die in diesem Rundschreiben aufgeführten Informationen geben einen Überblick über mögliche Fehlbuchungen und damit gegebenenfalls Anhaltspunkte für das weitere örtliche Vorgehen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

zuletzt hatten wir Sie mit Schreiben vom 24.03.2016 über den aktuellen Sachstand betreffend die Thematik der fehlerhaften Umbuchungen zulasten der kommunalen Träger durch die IT-Software A2LL informiert und gleichzeitig empfohlen, zwecks Anspruchssubstantiierung örtliche Prüfungen durchzuführen sowie die Geschäftsstelle über Prüfabsichten und -ergebnisse zu unterrichten.

Am 18.04.2016 hat der Vorstand des Landkreistages die Thematik beraten und den folgenden Beschluss gefasst:

„Ein aussichtsreiches politisches oder gerichtliches Vorgehen der Kreise/Städteregion gegenüber der Bundesagentur für Arbeit (BA) und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hinsichtlich der fehlerhaften Buchungen der BA-Software „A2LL“ setzt eine Substantiierung der Ansprüche voraus. Die bisherigen Erkenntnisse zeigen, dass mögliche Ansprüche im Einzelfall eine Höhe erreichen, die ein Vorgehen sinnvoll und geboten erschei-

nen lassen. Den Kreisen/der Städteregion wird daher empfohlen, die zur Substantiierung notwendigen und ggf. stichprobenartigen Prüfungen im örtlichen Bereich durchzuführen und die Geschäftsstelle über deren Ergebnis zu unterrichten."

Die Mitglieder des Vorstands waren der Auffassung, dass die Prüfung federführend durch die kommunalen Rechnungsprüfungsämter durchgeführt werden sollte, um nach Möglichkeit nur begrenzten Aufwand entstehen zu lassen.

Inzwischen hat die Geschäftsstelle des Deutschen Landkreistages (DLT) eine – unseres Erachtens – hilfreiche Zusammenstellung der ihr bekannt gewordenen Fehlbuchungssachverhalte übermittelt, die unter Umständen das Prüfverfahren unterstützen kann.

Dem DLT sind folgende Fehlbuchungsvorgänge zulasten der kommunalen Träger bekannt:

- „• Fehler in Fällen mit Unterhaltsvorschuss. Bei gewährtem Unterhaltsvorschuss verbleibt in der Regel ein nur geringer Anspruch auf SGB II-Regelleistungen. Dennoch wurde vielfach neben dem Unterhaltsvorschuss noch anzurechnendes Kindergeld zugunsten des Bundes in Ansatz gebracht. Im Ergebnis wurde fälschlich das durch den Unterhaltsvorschuss vorhandene Einkommen nicht auf die kommunalen Leistungen angerechnet, so dass der kommunale Träger belastet wurde.
- Fehlzurordnung von laufenden Kosten der Unterkunft zu einmaligen Bedarfen mit der Folge ausfallender Bundesbeteiligung. Während für laufende Kosten der Unterkunft nach § 22 Abs. 1 SGB II Bundesbeteiligung geleistet wird, bleiben Leistungen nach § 22 Abs. 6 und Abs. 8 SGB II für die Bundesbeteiligung unberücksichtigt. Somit führt die falsche Zuordnung laufender Kosten für Unterkunft und Heizung zum Ausfall von Bundesbeteiligung.
- Verbuchung von Bundesleistungen auf kommunale Kosten. Z.B. Fehlzurordnung zwischen Ersatzbeschaffung nach § 24 Abs. 1 SGB II, für die der Bund die Kosten zu tragen hat, und Wohnungserstausstattung nach § 24 Abs. 3 SGB II als kommunal zu tragende Leistung.
- Fehlerhafte Verbuchung von Tilgungsrückflüssen. Soweit Leistungen darlehensweise gewährt wurden und die Zuordnung der Leistung fehlerhaft zulasten des kommunalen Trägers erfolgt ist, kann dennoch die Tilgungszahlung zugunsten des Bundes verbucht werden. Dies kann zum paradoxen Ergebnis führen, dass zwar der kommunale Träger die Kosten für die Leistung trägt, die Darlehenstilgungszahlungen jedoch zugunsten des Bundes verbucht werden.

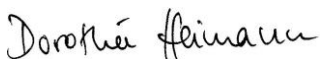
- Fehlerhafte Energieschuldenübernahme für Stromschulden zulasten des kommunalen Trägers gebucht. Die Stromkosten sind vom Bund zu tragen. Soweit diese Leistungen jedoch fälschlich dem kommunalen Träger zugeordnet werden, führen sie zu einer fehlerhaften Kostentragung.
- Fehlerhafte Verbuchung im Rahmen von A2LL Umgehungslösungen. Die zahlreichen Umgehungslösungen von A2LL vor allem in den ersten Jahren des SGB II können Fehlbuchungen in den genannten Konstellationen begünstigt haben.

Unterschiedliche Auffassungen gibt es darüber, wann die Verjährung in diesen Konstellationen beginnt und ob es dabei möglicherweise Unterschiede nach der Art der zugrundeliegenden Fehler gibt. Unter Umständen sind leicht entdeckbare Fehler anders zu behandeln als sehr fernliegende, bspw. bei Kostenzuordnung zum einen Träger und der Begünstigung bei Tilgungszahlungen zum anderen Träger bei Darlehen. Der Bund stellt sich bisher auf den Standpunkt, dass die Verjährungsfrist für etwaige Erstattungsforderungen mit deren Entstehung – also mit Vornahme der falschen Verbuchung – beginnt. Demnach wären für viele Jahre etwaige Ansprüche verjährt. Nach Auffassung der Geschäftsstelle und der DLT-Hauptgeschäftsstelle ist § 199 Abs. 1 BGB maßgeblich, der neben der Entstehung der Forderung auch die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis der die Forderung begründenden Umstände voraussetzt (siehe dazu unser Schreiben vom 11.12.2015). Demzufolge könnten auch die ersten Jahre der SGB II-Ausführung noch maßgeblich sein.

Das Land Bremen hat Klage wegen solcher Buchungsfehler erhoben. Beigefügt sind die beiden Klageschriften Bremens, einmal gegen die Bundesrepublik Deutschland vor dem Bundessozialgericht (1. Instanz, da Bund-Länder-Streitigkeit, **Anlage A1**) und einmal vor dem Sozialgericht Bremen gegen die Bundesagentur für Arbeit (**Anlage A2**), in denen die in Bremen festgestellten Sachverhalte näher dargestellt sind.“

Wir bitten weiterhin darum, die Geschäftsstelle (d.heimann@lkt-nrw.de) über die Absicht und das Ergebnis etwaiger Prüfungen zu informieren, um das weitere Vorgehen beurteilen zu können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Dorothee Heimann

Anlagen (nur in elektronischer Form)